

# **Satzung der BSG Pneumant Fürstenwalde e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „BSG Pneumant Fürstenwalde e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Fürstenwalde/Spree. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er steht für Toleranz und gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern ist möglich.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, an.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung der BSG Pneumant Fürstenwalde e.V. und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, nachdem diesem Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wegen:
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie trifft die endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

## § 5

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung durch den Vorstand mittels:
  - Aushang in der „Pneumant Mehrzweckhalle Fürstenwalde“,
  - auf der Homepage des Vereins.
4. Zwischen dem Tag des Aushangs / Tag der Veröffentlichung auf der Homepage und dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die fristgerecht eingegangenen Anträge zur Tagesordnung werden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung entsprechend Pkt. 3 veröffentlicht.
9. Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen worden ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Jahresberichte von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/-er, der/dem Kassenprüferin/-er
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung des Haushaltsplans

- Beitragsfestsetzung
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Ehrungen

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der von dem Vorstand bestimmten Protokollführer/-in zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeisterin/-er
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeisterin/-er in den ungeraden Kalenderjahren, die/der stellvertretende Vorsitzende in den geraden Kalenderjahren. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer/eines Nachfolgerin/-s im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie/Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die beiden weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählten Kassenprüferin/-er geprüft. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den Zweck dieser Satzung verfolgt. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann Näheres bestimmen.

Diese Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 06.04.2004 ab und wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2007, mit Ergänzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08. April 2008, beschlossen.